

Meldepflichtige übertragbare Krankheiten: Verordnung 2009

Verordnung betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2009

BGBl II Nr 359/2009 in der Fassung der Verordnungen BGBl II Nr 363/2009, BGBl II Nr 19/2010 und BGBl II Nr 359/2011

Die letzte "Verordnung des Bundesministers für Gesundheit betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2009" (Stammfassung) wurde am 11.11.2009 im BGBl kundgemacht und trat mit 12.11.2009 in Kraft.

Sie ersetzte die "Verordnung betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2009", BGBl II Nr 123/2009, (betreffend Influenzavirus A/H1N1), welche am 27.4.2009 im BGBl kundgemacht wurde und mit 28.4.2009 in Kraft trat.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2008 und durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, wird verordnet:

§ 1.

Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen

~~1. Erkrankungen an einer Infektion mit dem Influenzavirus A(H1N1), sofern die Erkrankung eine stationäre Behandlung erfordert und der Infektionsnachweis durch eine Laborbestätigung erbracht ist;~~

1. *(Außer Kraft getreten gemäß BGBl II Nr 359/2011.)*

~~2. Todesfälle, wenn diese nachweislich im Zusammenhang mit einer laborbestätigten Influenza A(H1N1)-Infektion stehen,~~

2. *(Außer Kraft getreten gemäß BGBl II Nr 359/2011.)*

1. ~~3.~~ Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und

2. ~~4.~~ Erkrankungsfälle an einer schwer verlaufenden Clostridium difficile assoziierten Erkrankung und Todesfälle an einer Clostridium difficile assoziierten Erkrankung.

Ein bestimmtes Meldeformular ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

§ 2.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2009, BGBl. II Nr. 123/2009, außer Kraft.

Meldeformulare: Übertragbare Krankheiten

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Juli 1948, betreffend die Anzeige von übertragbaren Krankheiten

BGBl Nr 189/1948 in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 313/2011

Die Verordnung betreffend die Anzeige von übertragbaren Krankheiten steht nach wie vor in Geltung. Von den Ländern werden in der Regel modernisierte Meldeformulare zur Verfügung gestellt.

Auf Grund des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 5 und des § 8 Abs. 5, des Gesetzes vom 14. April 1913, R.G.Bl. Nr. 67, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1947, B.G.Bl. Nr. 151, wird verordnet:

Das Gesetz vom 14. April 1913 betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wurde als Epidemiegesetz 1950 wiederverlautbart.

§ 1.

Der Anzeigepflicht werden die nachbenannten, nicht schon im § 1 Abs. 1 des Gesetzes aufgezählten Krankheiten unterworfen, und zwar Masern und Mumps, in den vom Landeshauptmann durch Kundmachung bekanntzugebenden Kurorten, Badeorten, Sommerfrischen, Winterstationen und anderen Orten dieser Art, ferner diese Krankheiten sowie Röteln und Schafblattern (Varicellen) in den vom Landeshauptmann durch Kundmachung zu bezeichnenden Anstalten und Internaten.

§ 2.

Die im § 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) kann schriftlich, mündlich, telegraphisch oder telephonisch erstattet werden; wurde die Anzeige mündlich oder telephonisch bewirkt, so ist sie unverzüglich schriftlich zu wiederholen.

§ 3.

Die im § 3 Abs. 1 Z 1 des Gesetzes bezeichneten Personen haben die im § 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige, wenn sie dadurch nicht zweckwidrig verzögert wird, mittels des aus der **Anlage I** ersichtlichen Formulars zu erstatten; wurde die Anzeige in anderer Weise bewirkt, so ist sie binnen 24 Stunden mittels dieses Formulars zu wiederholen.

Nach § 3 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz 1950 sind der zugezogene Arzt, in Kranken-, Gebär- und sonstigen Humanitätsanstalten der Leiter der Anstalt oder der durch besondere Vorschriften hiezu verpflichtete Vorstand einer Abteilung zur Meldung verpflichtet.

§ 4.

Die im § 3 Abs. 1 Z 1 des Gesetzes bezeichneten Personen haben die Abgabe des von einer anzeigepflichtigen Krankheit Befallenen in ein Krankenhaus, ferner die Übersiedlung, die Genesung oder den Tod des Kranken behufs Einleitung der Desinfektion und der sonst notwendigen Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) mit dem aus der **Anlage II** ersichtlichen Formular anzuzeigen.

Nach § 3 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz 1950 sind der zugezogene Arzt, in Kranken-, Gebär- und sonstigen Humanitätsanstalten der Leiter der Anstalt oder der durch besondere Vorschriften hiezu verpflichtete Vorstand einer Abteilung zur Meldung verpflichtet.

§ 5.

~~Die von den Bezirksverwaltungsbehörden (Gesundheitsämtern) auszugebenden Anzeigenformulare sind mit dem Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ und dem Dienstsiegel der empfangenden Behörde zu versehen.~~

Die Anzeigenformulare werden von den Bezirksverwaltungsbehörden (Gesundheitsämtern) ausgegeben und stehen auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit zur Verfügung.

§ 6.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung treten außer Kraft: (...)
(Nicht wiedergegeben. Aufhebung von Vorschriften von 1914 bis 1939.)

Anlage I

Anzeige gemäß § 2 Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950

*Das geltende Meldeformular wurde mit BGBl II Nr 313/2011 kundgemacht (es ersetzte das Formular von 1948). Es kann durch Anklicken als **pdf** geöffnet und ausgedruckt werden.*

Anlage II

Schlussanzeige

*Das geltende Meldeformular wurde mit BGBl II Nr 313/2011 kundgemacht (es ersetzte das Formular von 1948). Es kann durch Anklicken als **pdf** geöffnet und ausgedruckt werden.*

Meldepflicht:

Tuberkulosegesetz (Auszug betreffend Meldepflicht)

Bundesgesetz vom 14. März 1968 zur Bekämpfung der Tuberkulose (Tuberkulosegesetz)

BGBl Nr 127/1968 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl Nr 372/1973, BGBl Nr 142/1974, BGBl Nr 654/1989, BGBl Nr 285/1990, BGBl Nr 628/1991, BGBl Nr 17/1992, BGBl Nr 344/1993, BGBl I Nr 98/2001 und BGBl I Nr 65/2002

Die Meldepflicht einer Erkrankung an Tuberkulose (§§ 3 und 4) kann unter Umständen auch ArbeitsmedizinerInnen obliegen.

I. Hauptstück

Bekämpfung der Tuberkulose

1. Abschnitt

Allgemeine Maßnahmen

Begriffsbestimmungen

§ 1.

(1) Als **Tuberkulose** im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten alle Krankheiten, welche entweder mit Sicherheit oder mit wissenschaftlich begründeter Wahrscheinlichkeit durch das Tuberkelbakterium (*mycobacterium tuberculosis*) beim Menschen verursacht werden.

(2) Eine **ansteckende Tuberkulose** im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt dann vor, wenn vom Menschen Tuberkelbakterien ausgeschieden werden.

Behandlungspflicht

§ 2.

Personen, die an einer ansteckenden Tuberkulose leiden, sind verpflichtet, sich während der Dauer dieses Zustandes einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen.

Meldepflicht

§ 3.

Meldepflichtig im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

- a) jede Erkrankung an Tuberkulose, die der ärztlichen Behandlung oder Überwachung bedarf;
- b) jeder Todesfall, wenn anlässlich der Totenbeschau oder Leichenöffnung festgestellt wurde, daß im Zeitpunkt des Todes eine Erkrankung nach lit. a bestanden hat.

Die **Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz, BGBl Nr 273/1969 in der Fassung der Verordnungen BGBl Nr 13/1986 und BGBl Nr 731/1994** bestimmt:

§ 1.

(1) Die in § 3 des Tuberkulosegesetzes vorgeschriebene Meldung ist schriftlich an die für den Berufssitz bzw. Sitz des gemäß § 4 des Tuberkulosegesetzes Meldepflichtigen örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(2) Zur Erstattung der Meldung ist das aus der Anlage ersichtliche Formular zu verwenden. Die von der Bezirksverwaltungsbehörde auszugebenden Formulare sind mit dem Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ und dem Dienstsiegel der empfangenden Behörde zu versehen.

Anlage: Meldung

MELDUNG

gemäß §§ 3, 4 und 11 des Bundesgesetzes vom 14. März 1968 zur Bekämpfung der Tuberkulose
(Tuberkulosegesetz), BGBl. Nr. 127

über

I. eine Erkrankung an:

- ansteckender Tuberkulose *)
nichtansteckender behandlungsbedürftiger Tuberkulose *)
überwachungsbedürftiger Tuberkulose *)
der Atmungsorgane *) anderer Organe *)

II. einen Todesfall, bei dem anlässlich der Totenbeschau oder Leichenöffnung festgestellt wurde,
daß im Zeitpunkt des Todes eine meldepflichtige tuberkulöse Erkrankung bestanden hat.

Tuberkulose der Atmungsorgane *) Tuberkulose anderer Organe *)

War die Tuberkulose Todesursache?

ja *) nein *)

Name des/der Erkrankten oder Verstorbenen:

.....
(Zuname, Vorname, Mädchenname)

Geboren am:

Zuletzt wohnhaft in:

Beruf:

.....
(Unterschrift und Stampiglie des Meldepflichtigen)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen!

§ 4.

- (1) Zur Erstattung der Meldung sind verpflichtet:
- a) jeder mit dem Erkrankungs- oder Todesfall befaßte Arzt sowie die ärztlichen Leiter von Instituten, an denen solche Ärzte beschäftigt sind;
 - b) in Krankenanstalten, Kuranstalten, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen der ärztliche Leiter bzw. der zur ärztlichen Aufsicht verpflichtete Arzt;
 - c) der Totenbeschauer oder der Prosektor;
 - d) der Leiter der militärischen Dienststelle, die zur ärztlichen Betreuung von Angehörigen des Bundesheeres (§ 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305) berufen ist.

Strafbestimmung: § 48.

(2) Tierärzte, die in Ausübung ihres Berufes begründeten Verdacht auf das Vorliegen von ansteckender Tuberkulose bei Personen in der Umgebung von Tierbeständen hegen, haben dies der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 5.

(1) Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach Stellung der Diagnose der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, sofern sich die zur Meldung verpflichtete Person nicht davon überzeugt hat, daß der Erkrankungsfall der Bezirksverwaltungsbehörde bereits gemeldet

worden ist.

Strafbestimmung: § 48.

(2) Ein Todesfall im Sinne des § 3 lit. b ist von jeder zur Meldung verpflichteten Person zu melden; dies auch dann, wenn bereits eine Meldung über den vorangegangenen Krankheitsfall erfolgt ist.

(3) Durch die vorstehenden Bestimmungen wird eine auf Grund anderer Rechtsvorschriften bestehende Meldepflicht nicht berührt.

§ 6. bis § 11. *(Nicht wiedergegeben.)*

Verschwiegenheitspflicht

§ 12.

(1) Jedermann hat über die ihm in Ausübung seines Berufes bei Durchführung dieses Bundesgesetzes bekanntgewordenen Umstände der betroffenen Personen, insbesondere ihre persönlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnisse, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit eine Mitteilung nach Art und Inhalt durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege gerechtfertigt ist. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch dann nicht, wenn die durch die Mitteilung berührte Person den zur Verschwiegenheit Verpflichteten davon entbunden hat.

(3) Außer im Falle einer behördlichen Anfrage kann der zur Verschwiegenheit Verpflichtete die Erlassung eines Feststellungsbescheides darüber, ob ein öffentliches Interesse an der Offenbarung des Geheimnisses vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde verlangen.

2. Abschnitt

Maßnahmen gegen uneinsichtige Tuberkulosekranke *(Nicht wiedergegeben.)*

§ 13. bis § 21. *(Nicht wiedergegeben.)*

3. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Angehörige des Bundesheeres

§ 22.

Die Durchführung der nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu treffenden Maßnahmen obliegt, soweit sie Angehörige des Bundesheeres betreffen, den militärischen Dienststellen, die zur ärztlichen Betreuung dieser Personen berufen sind.

II. Hauptstück

Vorbeugung gegen Tuberkulose

§ 23. bis § 25. *(Nicht wiedergegeben.)*

Kontrolle der Angehörigen bestimmter Berufe

§ 26.

(1) Personen, die im Falle ihrer Erkrankung an ansteckender Tuberkulose bei der Ausübung ihres Berufes oder bei der Berufsausbildung eine erhöhte Gefahr für ihre Umgebung darstellen, haben sich einer Kontrolle ihres Gesundheitszustandes mit Röntgenuntersuchung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu unterziehen, sofern sie nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen einer derartigen Kontrolle unterzogen wurden.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat durch Verordnung diejenigen Berufe und Beschäftigungen zu bezeichnen, bei deren Ausübung eine erhöhte Gefahr im Sinne des Abs. 1 gegeben ist.

Eine Verordnung gemäß Abs 2 besteht nicht.

*Bis 7.9.1994 waren in § 2 der **Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz** (siehe Anmerkung nach § 3) derartige Berufe und Beschäftigungen geregelt (zB FriseurInnen, MasseurInnen, Hebammen; bestimmte SchülerInnen; LehrerInnen, BetreuerInnen und ÄrztInnen bis zum 30. Lebensjahr). Angehörige des Krankenpflegepersonals waren niemals von einer Verordnung gemäß Abs 2 erfasst.*

Der genannte § 2 wurde mit BGBl Nr 731/1994 ersatzlos aufgehoben.

§ 27.

(1) Die im § 26 bezeichneten Personen dürfen ihren Beruf nur dann antreten oder in diesem nur dann erstmalig beschäftigt werden, wenn sie durch ein Zeugnis der Bezirksverwaltungsbehörde, das nicht älter als ein Monat ist, nachweisen, daß durch sie keine Gefahr der Ansteckung ihrer Umgebung mit Tuberkulose besteht.

(2) Diese Personen haben sich nach Berufsantritt zu den von der Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzten Terminen einer Kontrolluntersuchung zu unterziehen. Die Kontrolluntersuchung wird durch die Vorlage eines Röntgenbefundes mit Filmaufnahme, der nicht älter als zwei Monate ist, ersetzt. Diese Kontrolluntersuchungen sind mindestens in jedem zweiten Jahr anzuberaumen.

(3) Ergibt die Kontrolluntersuchung, daß eine Gefahr der Ansteckung mit Tuberkulose für andere Personen besteht, so ist eine weitere Betätigung bzw. eine weitere Verwendung in dem betreffenden Beruf für die Dauer des Bestehens dieser Gefahr unzulässig.

Vorbeugende Maßnahmen in Schulen und ähnlichen Anstalten

§ 28.

(1) Der Leiter einer im Abs. 2 angeführten Schule ist verpflichtet, von Lehrern und sonstigen Schulbediensteten sowie von Schülern, die Erscheinungen aufweisen, welche den Verdacht auf das Vorliegen einer tuberkulösen Erkrankung erwecken, die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand zu verlangen. Falls ein solches Zeugnis in angemessener Frist nicht vorgelegt oder der Verdacht durch dieses Zeugnis nicht beseitigt wird, hat der Leiter der Schule die betreffende Person der Bezirksverwaltungsbehörde namhaft zu machen.

(2) **Schulen** im Sinne des Abs. 1 sind die öffentlichen und privaten Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, und die öffentlichen und privaten Land- und Forstwirtschaftlichen Schulen sowie alle sonstigen Privatschulen und Unterrichtseinrichtungen.

(3) Ergibt die Untersuchung der in Abs. 1 genannten Personen, daß für deren Umgebung die Gefahr der Ansteckung mit Tuberkulose besteht, ist diesen Personen der Besuch der Schule bzw. die Dienstleistung an der Schule für die Dauer des Bestehens dieser Gefahr nicht gestattet.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten sinngemäß auch für Kindergärten, Heime, Anstalten und ähnliche Einrichtungen, in denen Minderjährige untergebracht sind.

§ 29.

- (1) Die Organe der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung haben deren Angehörige einschließlich der Studierenden, die Erscheinungen aufweisen, die den Verdacht auf das Vorliegen einer tuberkulösen Erkrankung erwecken, anzuweisen, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- (2) Ergibt die Untersuchung, daß für die Umgebung die Gefahr einer Ansteckung mit Tuberkulose besteht, so ist den im Abs. 1 genannten Personen die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben bzw. der Besuch der Lehrveranstaltungen an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zu untersagen.

Sonderbestimmungen für Angehörige des Bundesheeres

§ 30.

Die Durchführung der nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 28 hinsichtlich der Angehörigen des Bundesheeres (§ 1 des Wehrgesetzes) zu treffenden Maßnahmen obliegt den militärischen Dienststellen, die zur ärztlichen Betreuung dieser Personen berufen sind, im Einvernehmen mit den Bezirksverwaltungsbehörden.

§ 31. *(Außer Kraft.)*

(Außer Kraft getreten gemäß BGBl Nr 344/1993.)

[Sonderbestimmungen für Personen, die einer überdurchschnittlichen Ansteckungsgefahr mit Tuberkulose ausgesetzt sind]

§ 32.

- (1) Personen, die in Einrichtungen, die sich mit der Untersuchung oder Bekämpfung von Tuberkulose beschäftigen, in ihrem Beruf oder während ihrer Berufsausbildung einer überdurchschnittlichen Ansteckungsgefahr mit Tuberkulose ausgesetzt sind, haben sich vor Beginn ihrer Tätigkeit einer Röntgenuntersuchung der Lunge mit Film sowie einer Prüfung der Tuberkulinallergie zu unterziehen.
- (2) Personen, die keine positive Tuberkulinreaktion aufweisen, ist die Möglichkeit einer Schutzimpfung gegen Tuberkulose anzubieten.
- (3) Die Röntgenuntersuchung ist jährlich sowie bei Abschluß der Tätigkeit zu wiederholen.

Desinfektion

§ 33.

- (1) Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit Tuberkelbakterien behaftet sind und daß von ihnen eine erhöhte Ansteckungsgefahr ausgeht, sind durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder in deren Auftrag durch die Gemeinde einer Desinfektion zu unterziehen
- (2) Hiebei dürfen ansteckungsverdächtige Gegenstände der Desinfektion nicht entzogen werden.

[Entschädigung] *(Nicht wiedergegeben.)*

§ 34. *(Nicht wiedergegeben.)*

Vergütung der Reisekosten *(Nicht wiedergegeben.)*

§ 35. *(Nicht wiedergegeben.)*

III. Hauptstück **Behandlungskosten** *(Nicht wiedergegeben.)*

IV. Hauptstück **Bestreitung der Kosten** *(Nicht wiedergegeben.)*

V. Hauptstück **Strafbestimmungen**

§ 48.

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

- a) den in den Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 7, 11, 12, 24, 26, 27, 28, 29, 32 und 33 enthaltenen Geboten und Verboten oder
- b) den auf Grund der in lit. a angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder
- c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder
- d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund einer nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnung angeordneten Untersuchung unterzieht, macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1450 Euro oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 49. *(Nicht wiedergegeben. Betrifft das Erschleichen von Leistungen.)*

VI. Hauptstück **Schluß- und Übergangbestimmungen**

§ 50. *(Nicht wiedergegeben.)*

§ 51.

(1) Alle Eingaben, deren Beilagen, Verhandlungsschriften, Niederschriften, Zeugnisse und Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes sind von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(2) Das gerichtliche Verfahren über die Zulässigkeit der Anhaltung sowie der Öffnung und Beschlagnahme der Postsendungen gemäß §§ 15 bis 20 ist von den Gerichtsgebühren und den Gerichtskosten befreit.

§ 52. und § 53. (Nicht wiedergegeben.)

§ 53a.

Soweit dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verweist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 54. bis § 56. (Nicht wiedergegeben.)

Anlage [Zeitplan für die Dauer der Gewährung der Tuberkulosehilfe]
(Nicht wiedergegeben.)

Meldepflicht: Geschlechtskrankheitengesetz (Auszug betreffend Meldepflicht)

Gesetz vom 22. August 1945 über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten (Geschlechtskrankheitengesetz)

StGBI Nr 152/1945 in der Fassung der Bundesgesetze StGBI Nr 231/1945, BGBl Nr 54/1946, BGBl Nr 345/1993 und BGBl I Nr 98/2001

Die Meldepflicht (§ 4) einer Erkrankung an einer übertragbaren Geschlechtskrankheit kann unter Umständen auch ArbeitsmedizinerInnen obliegen.

Umfang des Gesetzes

§ 1.

Übertragbare Geschlechtskrankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Tripper,
 2. Syphilis,
 3. Weicher Schanker,
 4. Lymphogranuloma inguinale,
- ohne Rücksicht auf den Sitz der Krankheitserscheinungen.

(...)

Beschränkte Meldepflicht

§ 4.

(1) Jeder Arzt, der in Ausübung seines Berufes von einer Geschlechtskrankheit Kenntnis erhält, ist zur Meldung des Falles verpflichtet, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten ist oder sich der Kranke der ärztlichen Behandlung, beziehungsweise Beobachtung entzieht.

(2) Die Meldung ist an die für den Wohnort des Erkrankten zuständige Sanitätsbehörde nach dem als **Anlage A** abgedruckten Muster zu erstatten.

Anlage A [Meldung]

Kartenbrief.

An den

Herrn Amtsarzt bei der Bezirkshauptmannschaft

in

Unter Bezug auf § 4 des Gesetzes vom 22. August 1945, betreffend Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten, melde ich:

1. Name:
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Mädchenname)
2. Beruf:
3. geboren am: in:
4. wohnhaft in:

Der (Die) Genannte leidet an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit, und

- a) hat sich der ärztlichen Behandlung oder Beobachtung entzogen*) (letzte ärztliche Behandlung am)
- b) läßt durch sein Verhalten eine Weiterverbreitung der Krankheit befürchten. *)

....., den 19..

.....
(Name und Anschrift des Arztes)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

§ 5. bis § 11. (Nicht wiedergegeben.)

Diese Bestimmungen betreffen Behandlung und Überwachung, Belehrung Geschlechtskranker, verbotene Behandlungsarten, Kostenbestreitung und behördliche Befugnisse.

Strafbestimmungen

§ 12.

(1) Übertretungen der in § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Verbote werden, sofern

nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Bestrafung stattfindet, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Orten, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser) mit Geld bis zu 360 Euro oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können Arrest und Geldstrafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Übertretungen der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund desselben ergehenden Verordnungen und Bescheide werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Bestrafung stattfindet, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Orten, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser) mit Geld bis zu 70 Euro oder mit Arrest bis zu zwei Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können Arrest und Geldstrafen nebeneinander verhängt werden.

§ 12a.

Wer in Kenntnis des Umstandes, geschlechtskrank zu sein, diese Krankheit auf einen anderen überträgt, unterliegt den im § 393 des Strafgesetzes vorgesehenen Strafen.

Siehe nunmehr § 178 und § 179 StGB.

§ 13. bis § 16. (Nicht wiedergegeben.)

Diese Bestimmungen betreffen die Wirkung von Berufungen, die Portobehandlung, die Aufhebung älterer Vorschriften und die Vollziehung.